

Übersicht 3: Altersteilzeitregelungen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Bund	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist für Bundesbeamte am 31.12.2009 ausgelaufen. Nach § 93 Abs. 1 BBG in derzeit geltender Fassung konnte Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Besoldung Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. a) sie das 60. Lebensjahr vollendet hatten, b) sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten und zum Zeitpunkt der Antragstellung schwerbehindert waren oder c) sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten und in einem besonders festgelegten Stellenabbaubereich beschäftigt waren UND2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,3. die Altersteilzeit vor dem 01.01.2010 begann und4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstanden. <p>Die Bewilligung von Altersteilzeit in Form der Blockbildung war nur unter ganz engen Voraussetzungen nach § 93 Abs. 2 BBG möglich.</p> <p>Abs. 3: „Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie bei Beginn der Altersteilzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben,2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,3. die Altersteilzeit vor dem 01.01.2019 beginnt,4. sie in einem festgelegten Restrukturierungs- oder Stellenabbaubereich beschäftigt sind und5. dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. <p>Der Antrag muss sich auf die gesamte Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand erstrecken. Altersteilzeit nach Satz 1 kann auch im Blockmodell nach § 9 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung bewilligt werden.“</p> <p>Abs. 4 (neu): „Beamtinnen und Beamten ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 S. 1 mit Ausnahme des S. 1 Nr. 4 und 5 Altersteilzeit im Rahmen einer Quote von 2,5 % der Beamtinnen und Beamten der obersten Dienstbehörden einschließlich ihrer Geschäftsbereiche zu bewilligen. Die Bewilligung von Altersteilzeit ist ausgeschlossen, wenn diese Quote durch die Altersteilzeitverhältnisse nach S. 1 und den Absätzen 1 bis 3 ausgeschöpft ist oder der Bewilligung dienstliche Belange entgegenstehen.“</p> <p>Abs. 5 (neu): „Das Bundesministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Altersteilzeitbewilligung, insbesondere die Festlegung der Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche nach Absatz 3 S. 1 Nr. 4 und die Verteilung der Quote nach Absatz 4.“</p> <p>Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 6 und 7.</p> <p>(Mit Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 v. 21.11.2016 in Umsetzung des Tarifabschlusses v. 29.04.2016: Verlängerung der Altersteilzeit in § 93 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BBG um weitere zwei Jahre (vorherige Regelung: „... vor dem 01.01.2017 beginnt...“). Die nach wie vor befristete Altersteilzeitregelung muss nun vor dem 01.01.2019 beginnen (BGBl. I 2016, S. 2570).)</p>
-------------	--

Übersicht 3: Altersteilzeitregelungen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Baden- Württemberg	<p>Nach dem mit dem Dienstrechtsreformgesetz neugefassten § 70 LBG gilt folgende Altersteilzeitregelung:</p> <p>Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt worden ist, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Altersteilzeitbeschäftigung mit 60% der bisherigen Arbeitszeit, höchstens jedoch 60% der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,- sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit insgesamt drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren und- dienstliche Belange nicht entgegenstehen. <p>Altersteilzeit kann in der Weise bewilligt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- während des gesamten Bewilligungszeitraums Teilzeitbeschäftigung durchgehend mit 60% der bisherigen Arbeitszeit bzw. höchstens 60% der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit (Teilzeitmodell) oder- während der ersten drei Fünftel des Bewilligungszeitraums die tatsächliche Arbeitszeit auf die bisherige Arbeitszeit, höchstens die in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistende Arbeitszeit erhöht wird und diese Arbeitszeiterhöhung in den restlichen zwei Fünfteln des Bewilligungszeitraums durch eine volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird (Blockmodell). <p>Altersteilzeit mit weniger als 60% der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn vor der vollen Freistellung mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung Dienst geleistet wird; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht. Bei Beantragung der Altersteilzeit im Blockmodell müssen Beamtinnen und Beamte unwiderruflich erklären, ob sie bei Bewilligung der Altersteilzeit mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten oder ob sie einen Antrag nach § 40 LBG stellen werden.</p> <p>Nach Artikel 62 § 4 des Dienstrechtsreformgesetzes finden für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, deren Altersteilzeit nach § 153h Abs. 2 LBG am Tage vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes bewilligt und angetreten oder aufgenommen war, die für den Eintritt in den Ruhestand und die Festsetzung der Versorgungsbezüge am Tage vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes geltenden Vorschriften Anwendung.</p>
-------------------------------	--

Übersicht 3: Altersteilzeitregelungen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

<p>Bayern</p>	<p>Mit dem im Wesentlichen am 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern gilt folgende Regelung:</p> <p>Nach Art. 91 Abs.1 BayBG kann Beamten mit Dienstbezügen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (bei Schwerbehinderung nach Vollendung des 58. Lebensjahres), auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit 60 % der in den letzten fünf Jahren vor deren Beginn durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt als maßgebliche Altersgrenze der Beginn des Schuljahres, in dem diese das nach S. 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden. Altersteilzeitbeschäftigung ist möglich im Teilzeit- oder im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 u. 2 BayBG). Bei Altersteilzeit im Blockmodell gilt als Beginn des Ruhestandes im Regelfall der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze maßgebend ist. Die Altersteilzeit muss einen Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr umfassen (Art. 91 Abs. 1, 2 BayBG). Ab 01.08.2015 ist es möglich, die Altersteilzeit im Blockmodell mit dem Antragsruhestand (Art. 64 BayBG) zu kombinieren; dies war vorher nur in Ausnahmefällen möglich.</p> <p>Die vorgenannten Altersteilzeitregelungen gelten jedoch nicht für Amtschefs, Abteilungsleiter sowie vergleichbare Funktionsinhaber bei staatlichen obersten Dienstbehörden sowie für die Leiter von staatlichen Behörden, deren Ämter nach Art. 45 BayBG im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden oder die mindestens in der Besoldungsgruppe R 3 eingestuft sind (Art. 91 Abs. 3 BayBG).</p> <p>In Bereichen, in denen wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen in wesentlichem Umfang (Plan-)Stellen abgebaut werden, gilt abweichend als Altersgrenze das vollendete 55. Lebensjahr, sofern die betroffene Planstelle oder eine (Plan-)Stelle einer um bis zu vier Besoldungs- oder Entgeltgruppen niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe sukzessive, entsprechend ihres Freiwerdens, vollständig gesperrt und in den nachfolgenden Haushaltsplänen eingezogen wird. Art. 91 Abs. 3 BayBG findet in diesen Verwaltungsbereichen keine Anwendung. Einzelheiten dazu sind in Art. 91 Abs. 4 BayBG festgelegt. Die Ausnahmen in Art. 91 Abs. 3 BayBG gelten insoweit nicht.</p> <p>Art. 142a BayBG enthält Übergangsregelungen zur Altersteilzeit. Hiernach gilt für Beamtinnen und Beamte, die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben, Art. 91 BayBG in der am 31.12.2009 geltenden Fassung. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die das nach Art. 91 Abs. 1 S. 1 BayBG maßgebliche Lebensjahr in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2009/2010 vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn des folgenden Schuljahres. Für diese Lehrkräfte und für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 91 BayBG in der am 31.12.2009 geltenden Fassung erfüllt haben, die aber aus schulorganisatorischen Gründen Altersteilzeit nicht vor dem 1. August 2010 antreten konnten, gilt hinsichtlich des Arbeitszeitumfangs Art. 91 Abs. 1 S. 1 BayBG in der am 31.12.2009 geltenden Fassung.</p>
<p>Berlin</p>	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Berlin mit dem 31.12.2009 ausgelaufen. Nach § 111 LBG Berlin konnte Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen vorbehaltlich einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken musste, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie das 60. Lebensjahr vollendet hatten, - sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren, - die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 begann, - dienstliche Belange, insbesondere die Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege nicht entgegenstanden und - die Finanzierung eines durch die Altersteilzeitgewährung erforderlichen Personalmehrbedarfs gesichert war. <p>Die oberste Dienstbehörde konnte von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Brandenburg mit dem 31.12.2009 ausgelaufen. Nach der Übergangsvorschrift zur Altersteilzeit in § 133 LBG Bbg konnte Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken musste, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit unter anderem dann bewilligt werden, wenn</p>

Übersicht 3: Altersteilzeitregelungen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

	<ul style="list-style-type: none"> - sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten, - die Teilzeitbeschäftigung vor dem 01.01.2010 begann und - dringende dienstliche Belange nicht entgegenstanden. <p>Beamtinnen und Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet hatten, hatten unter den Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 S. 1 LBG Bbg einen Anspruch auf Bewilligung der Altersteilzeit. Bewilligung war im Teilzeit- oder Blockmodell möglich. Für Hochschullehrer galten Sonderregelungen (§ 133 Abs. 2 LBG Bbg).</p> <p>Mit dem Gesetz über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 05.12.2013 (GVBl. Nr. 36 v. 05.12.2013), das am 06.12.2013 in Kraft getreten ist, wurde am Auslaufen der Altersteilzeitbeschäftigung festgehalten.</p>
Bremen	<p>Nach § 63 Abs.1 BremBG kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit 60% der bisherigen Arbeitszeit, höchstens 60% der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie das 60. Lebensjahr (bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten das 58.Lebensjahr) vollendet haben, - sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren und - dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. <p>Die Gewährung von Altersteilzeit dient allein öffentlichen Interessen. Eine Bewilligung ist im Teilzeit- oder im Blockmodell (d.h. Beamte leisten die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab und sind anschließend voll vom Dienst freigestellt) möglich. Die oberste Dienstbehörde kann allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf. Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei müssen die Beamten in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten; geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit bleiben außer Betracht.</p> <p>Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ist die Gewährung von Altersteilzeit nach § 63 BremBG ausgeschlossen (§ 108 Abs. 2 S. 2 BremBG).</p>
Hamburg	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Hamburg mit dem 01.08.2004 ausgelaufen (§ 76c HmbGB alte Fassung; außer Kraft am 01.01.2010 durch Artikel 26 Abs. 5 des Gesetzes vom 15.12.2009).</p>

Übersicht 3: Altersteilzeitregelungen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Hessen	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Hessen am 31.12.2009 ausgelaufen. Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (2. DRModG) vom 27.05.2013 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden; Inkrafttreten 01.03.2014. § 118 HBG in der Fassung ab 01.03.2014 enthält eine Übergangsregelung zur Altersteilzeit, die mit redaktionellen Änderungen § 85b HBG (alter Fassung) entspricht.</p> <p>Nach § 118 HBG konnte Beamtinnen und Beamten Teilzeitbeschäftigung in Form der Altersteilzeit bewilligt werden (bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Beamten mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 3 Jahre), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, - die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 begann und - dringende dienstliche Belange nicht entgegenstanden. <p>Eine Bewilligung war im Teilzeit- und im Blockmodell möglich.</p> <p>Neu klargestellt wird, dass Erhöhungen oder Absenkungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung auch für Beamte mit Altersteilzeitbeschäftigung entsprechend gelten.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Mecklenburg-Vorpommern am 31.12.2009 ausgelaufen. Nach § 65 LBG M-V konnte Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken musste, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten 2 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten, - sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit 3 Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren, - die Altersteilzeit vor dem 01.01.2010 begann und - dringende dienstliche Belange nicht entgegenstanden. <p>Altersteilzeitbeschäftigung war im Block- oder Teilzeitmodell möglich. Die oberste Dienstbehörde konnte von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Anhebung der Lebensaltersgrenzen durch das Beamtenrechtsneuordnungsgesetz, war eine Übergangsregelung für Altersteilzeit notwendig. Diese sieht in § 122 LBG M-V vor, dass für einen Beamten auf Lebenszeit mit einer Altersteilzeitbeschäftigung für den Ruhestand die Altersgrenzen nach Maßgabe des LBG in der Fassung der Bekanntmachung v. 12.07.1998 (zuletzt geändert am 20.07.2006) gelten.</p>

Übersicht 3: Altersteilzeitregelungen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Niedersachsen	<p>Nach § 63 NBG kann eine altersabhängige Teilzeitbeschäftigung (Altersteilzeit) bewilligt werden, wenn das 60. Lebensjahr vollendet ist und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Umfang der Arbeitszeit während der Altersteilzeit beträgt</p> <ul style="list-style-type: none">- bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Beamten (§ 27 BeamtStG) 60 vom Hundert der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit und- im Übrigen 60 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit, <p>höchstens jedoch 60 vom Hundert der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre. Die Dienstleistung ist durchgehend in Teilzeitbeschäftigung zu erbringen (Teilzeitmodell). Die Altersteilzeit darf frühestens am 1. Januar 2012 beginnen. Eine Beendigung der Altersteilzeit soll zugelassen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Altersteilzeit nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 63 Abs. 1 NBG).</p> <p>Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass ihnen Altersteilzeit schon bewilligt werden kann, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Abs. 1 S. 3 kann die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu erbringende Dienstleistung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen auf Antrag auch so verteilt werden, dass sie in den ersten sechs Zehnteln der Altersteilzeit vollständig vorab geleistet wird und die Lehrkräfte anschließend vom Dienst freigestellt werden (Blockmodell) (§ 63 Abs. 2 NBG). Näheres ist der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen geregelt.</p> <p>Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, im Interesse der Unterrichtsversorgung und der Unterrichtsorganisation durch Verordnung für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen Vorschriften zu erlassen, die</p> <ul style="list-style-type: none">- den Umfang, den Beginn und die Dauer der Altersteilzeit abweichend von § 63 Abs. 1 festlegen und- die Bewilligung der Altersteilzeit im Teilzeitmodell mit einer im Laufe des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit regeln, die mit höchstens 90 % der nach Absatz 1 Satz 2 für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit beginnt und mit mindestens 30 % dieser Arbeitszeit endet; dabei muss die durchschnittliche Arbeitszeit dem in Absatz 1 Satz 2 festgelegten Umfang entsprechen- und die Bewilligung der Altersteilzeit in Form des Teilzeit- oder Blockmodells regeln. <p>(§ 63 Abs. 3 NBG).</p> <p>Einzelne Gruppen von Lehrkräften an öffentlichen Schulen können bei einer entsprechenden Notwendigkeit im Interesse der Unterrichtsversorgung und -organisation von der Altersteilzeit ausgenommen werden (§ 63 Abs. 4 NBG).</p> <p>Für Polizeivollzugsbeamte ist die Regelung des § 63 NBG nicht anzuwenden (§ 109 Abs. 5 NBG).</p> <p>Für Beamte, denen vor dem 01.01.2010 Altersteilzeit bewilligt worden ist, gibt es eine Übergangsregelung. Für diese Beamten ist § 63 NBG in der am 30.11.2011 geltenden Fassung anzuwenden (§ 129 NBG).</p>
----------------------	---

Übersicht 3: Altersteilzeitregelungen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Mit der Novellierung des LBG NRW durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) v. 14.06.2016 im GVBl. verkündet am 27.06.2016; Inkrafttreten im Wesentlichen am 01.07.2016) ist die Regelung zur Altersteilzeit neu gefasst worden:</p> <p>§ 66 Altersteilzeit</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beamtin oder der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat; die Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung darf dabei zehn Jahre nicht übersteigen und 2. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. <p>Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 63 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die Beamtin oder der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss die Beamtin oder der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 64 Absatz 1 Satz 2 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.</p> <p>(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder 2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 65 Prozent der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. <p>(4) Während der Zeit einer unterhäftigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen.</p> <p>Übergangsregelungen zu Altersteilzeit, Altersurlaub enthält § 133 LBG NRW.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Am 01.01.2012 ist das „Erste Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung“ in Kraft getreten (GVBl 2011 Nr. 21 S.430-454), das u. a. neue Altersteilzeitregelungen enthält (§§ 75a, 75b und 75c). Das insgesamt novellierte Landesbeamtengesetz R-P ist in wesentlichen Teilen am 01.07.2012 in Kraft getreten. Hiernach sind die vorherigen Regelungen zu Altersteilzeitbeschäftigungen (§§ 80e und 80f LBG R-P in der bis zum Ablauf des 30.06.2012 geltenden Fassung) auf bereits bewilligte Altersteilzeitverhältnisse weiterhin anzuwenden (§ 144 Abs. 2 LBG R-P). Darüber hinaus gelten Sonderregelungen für Polizeibeamte, die sich am 30.06.2011 in Altersteilzeit befunden haben. Für diese ist u.a. die Regelung der besonderen Altersgrenzen in § 208 in der bis zum Ablauf des 30.06.2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden (§ 144 Abs. 3 LBG R-P).</p> <p>Die §§ 75a bis 75c LBG R-P übernehmen im Wesentlichen die bisherigen Altersteilzeitbestimmungen (§§ 80e und 80f LBG R-P alter Fassung) und legen bei den Tatbestandsvoraussetzungen u. a. mittlerweile fest, dass die Altersteilzeit vor dem 01.01.2022 beginnen muss (§ 75a LBG R-P) und dass die Möglichkeit der Gewährung von Altersteilzeit nur für Lehrkräfte gilt (GVBl. 2017 Nr. 9 S. 137 [139]).</p> <p>Im Einzelnen enthält § 75a LBG R-P folgende Regelungen: Lehrkräften mit Dienstbezügen kann im Rahmen der für die Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn</p>

Übersicht 3: Altersteilzeitregelungen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

	<ul style="list-style-type: none"> - sie das 56. Lebensjahr vollendet haben, - sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren, - die Altersteilzeit vor dem 01.01.2022 beginnt und - dienstliche Belange nicht entgegenstehen. <p>Abweichend von Satz 1 kann sich der Antrag bei schwerbehinderten Beamten auch auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes nach Vollendung des 63. Lebensjahres erstrecken. Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitszeit vollständig vorab erbringt und anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).</p> <p>Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst wurden, dass der Beamte zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leistet; dabei blieben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht. Änderungen der regelm. Wochenarbeitszeit gelten für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.</p> <p>Der Zeitraum, für den Altersteilzeit bewilligt wird, muss bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 mindestens ein Schuljahr, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 3 mindestens zwei Schuljahre umfassen. Aus dienstlichen Gründen kann Altersteilzeit auch in der Weise bewilligt werden, dass im Blockmodell vor Beginn der Freistellungsphase eine höchstens ein Schuljahr dauernde Teilzeitbeschäftigung in einem vorgegebenen Umfang abzuleisten ist.</p> <p>Die jüngste gesetzlich vorgeschriebene Evaluation der Wirkungen der Altersteilzeit datiert vom 01.06.2016. In ihrem Bericht kommt die Landesregierung zu dem Schluss, dass das Instrument Altersteilzeit im Schulsektor wichtig ist und damit die gesteckten Regelungsziele erreicht werden. Im einzig früher daneben verbliebenen weiteren Anwendungsbereich (Landesbetrieb Mobilität) wurde Altersteilzeit so gut wie nicht nachgefragt. Deshalb wurde dieser Stellenabbaubereich nun auch von der Altersteilzeit ausgeschlossen.</p> <p>§ 75b LBG R-P trifft (wie der bisherige § 80f) Regelungen zur Bewilligung von Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus. Hiernach kann Lehrkräften mit Dienstbezügen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ablauf von 3 Jahren <i>nach</i> Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit unter den vorstehend genannten Voraussetzungen gewährt werden. Mit der Bewilligung wird der Eintritt in den Ruhestand um drei Jahre hinausgeschoben.</p> <p>Die geänderten Altersteilzeitregelungen wurden mit Landesgesetz vom 30.06.2017 zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt (GVBl. S. 137). Die §§ 75 a und c sowie der nunmehr gestrichene § 75 c und die bisherige Landesverordnung zur Festlegung von Stellenabbaubereichen außerhalb des Schulsektors vom 12.11.2012 (GVBl. S. 361) in der am 31.12.2016 geltenden Fassung sind auf hiernach bewilligte Altersteilzeitverhältnisse weiterhin anzuwenden (§144 Abs. 1 [neu] LBG).</p>
Saarland	Das neugefasste SBG enthält keine Regelung zur Altersteilzeitbeschäftigung.

Übersicht 3: Altersteilzeitregelungen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

<p>Sachsen</p>	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Sachsen am 31.12.2009 ausgelaufen. Nach § 143a SächsBG konnte Beamten auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken musste, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten, - sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mind. 3 Jahre vollzeitbeschäftigt waren, - die Teilzeitbeschäftigung vor dem 01.01.2010 begann und - dringende dienstliche Belange nicht entgegenstanden. <p>Der Dienstherr konnte insoweit von der Anwendung der Regelung über die Altersteilzeit absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken.</p> <p>Die Altersteilzeit konnte im Teilzeitmodell oder im Blockmodell bewilligt werden.</p> <p>Für Beamte, denen Altersteilzeit nach § 143a SächsBG bewilligt worden ist, gelten für den Ruhestand die Altersgrenzen in der am 31.12.2011 geltenden Fassung (§ 168 Abs. 1 SächsBG).</p> <p>Das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen vom 18.12.2013 (GVBl. Nr. 18 v. 31.12.2013, S. 970) ist im Wesentlichen am 01.04.2014 in Kraft getreten. Am Auslaufen der Altersteilzeitregelung wird festgehalten. § 164 SächsBG enthält folgende Übergangsregelung zur Altersteilzeit: Abs. 1: „Treten während des Bewilligungszeitraums einer Altersteilzeitbeschäftigung nach § 143a Abs. 3 b) SächsBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (...) Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, gilt § 97 Abs. 6 entsprechend. Dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Zeiten der Arbeitsphase als durch die Freistellung ausgeglichen.“ Abs. 2: „§ 97 Abs. 3 und 7 gilt entsprechend.“</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Nach § 66 LBG LSA kann Beamten auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, - sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mind. teilzeitbeschäftigt waren, - die Altersteilzeit vor dem 01.01.2017 beginnt und - dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. <p>Dringende dienstliche Interessen stehen dann entgegen, wenn im Falle der Durchführung der Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Planstelle während der Freistellungsphase nicht ausgeschlossen werden kann. Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit kann nur im Blockmodell bewilligt werden; die Beamten haben während der Ansparphase mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gem. § 63 Abs.1 S.1 Dienst zu leisten. Im Fall des § 65 Abs.1 S. 1 Nr.1 oder einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit müssen die Beamten mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung Dienst leisten; geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Altersteilzeit bleiben außer Betracht.</p> <p>Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist Altersteilzeit nach vorgenannter Maßgabe zu bewilligen.</p> <p>Für Beamte, für die die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 und 2 oder § 106 Abs. 1 bis 3 in der Fassung nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften gilt und denen nach dem 31.01.2010 Altersteilzeitbeschäftigung bewilligt wurde, ändert sich der Bewilligungszeitraum entsprechend. Für Beamte mit einer Altersteilzeitbeschäftigung in Form des Blockmodells nach § 64 Abs. 4 ist die Dauer der Anspar- und Freistellungsphase entsprechend auszugleichen, soweit diese nach 3 Monaten nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher</p>

Übersicht 3: Altersteilzeitregelungen in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

	<p>Vorschriften in die Freistellungsphase eintreten. § 39 Abs. 3 findet Anwendung. <i>(Gelb markierte Änderungen gem. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom Landtag beschlossen: Annahme mit Änderungen in der Fassung der Beschlussempfehlung Drucksache 7/2675 (Vorgang: Landtags-Drs. 7/1824 v. 05.09.2017; Plenarprotokoll 7/46 (Kurzbericht) 19.04.2018 (TOP 10). Das Gesetz tritt im Wesentlichen in Kürze (am Tag nach der Verkündung) in Kraft.</i></p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Mit dem Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012 ist § 63 Abs. 1 S. 1 LBG S-H wie folgt geändert worden: Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit 60% der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit). Ist der Durchschnitt der Arbeitszeit der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit geringer als die bisherige Arbeitszeit, ist dieser zugrunde zu legen. Bei begrenzt dienstfähigen Beamten ist die herabgesetzte Arbeitszeit zugrunde zu legen. Die ermäßigte Arbeitszeit kann auch nach § 61 Abs. 1 S. 2 abgeleistet werden; der Bewilligungszeitraum darf dabei zwölf Jahre nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung des S. 1 ganz oder für bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen absehen, die Altersteilzeit auf bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen beschränken und abweichend von S. 1 Nr. 1 eine höhere Altersgrenze festlegen. Sie kann bestimmen, dass die ermäßigte Arbeitszeit nur nach S. 4 abgeleistet werden darf.</p> <p>Mit dem LBModG wurde § 63a LBG (Altersteilzeit 63plus) neu eingefügt. Hiernach kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn die Beamtin/der Beamte das 63. Lebensjahr vollendet hat, ihre/seine Leistungen ausweislich einer dienstlichen Beurteilung die Anforderungen übertreffen und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit 63plus). Die Teilzeitbeschäftigung muss mit mind. 50% der regelmäßigen Arbeitszeit beantragt werden; sie darf nicht mehr als 90% der regelmäßigen Arbeitszeit betragen (Abs. 1). Nach § 63a Abs. 2 gilt für Beamtinnen und Beamte, die schwerbehindert sind, der vorgenannte Abs. 1 mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei ihnen die nach § 36 Abs. 2 oder 3 maßgebende Altersgrenze an die Stelle des 63. Lebensjahres tritt, 2. sich der Antrag mind. auf die Zeit erstrecken muss, zu der sie nach vollendetem 65. Lebensjahr auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können. <p>§ 61 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>
<p>Thüringen</p>	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Thüringen am 31.12.2009 ausgelaufen. Nach § 75 ThürBG konnte Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ruhestand erstrecken musste, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten, - sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren, - die Teilzeitbeschäftigung vor dem 01.01.2010 begann und - dringende dienstliche Belange nicht entgegenstanden. <p>Unter bestimmten Voraussetzungen konnte auch Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden.</p> <p>Das Thüringer Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften ist am 29.08.2014 in Kraft getreten. Das novellierte Thüringer Beamtengesetz enthält keine Regelung zur Altersteilzeitbeschäftigung.</p>